

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rychiger Pharmatech AG (AEB)

Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Einkaufsverpflichtungen der Rychiger Pharmatech AG (nachfolgend „RYPA“) gegenüber ihren Lieferanten (nachfolgend Lieferant), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Bedingungen des Lieferanten sind für RYPA nur gültig, wenn und soweit diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

4. Angebote, die entsprechenden Unterlagen und Musterlieferungen sind für RYPA kostenlos.
5. Von RYPA vorgenommene Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie unterschrieben per Brief, Fax oder Email erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von RYPA schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. Irrtümer und offensichtliche Schreib- und Rechnungsfehler in der Bestellung können von RYPA einseitig korrigiert werden.
6. Der Lieferant bestätigt jede Bestellung schriftlich innerhalb von maximal 5 Arbeitstagen, ausser das Material wird RYPA sofort angeliefert. Die Auftragsbestätigung enthält das tagesgenaue Lieferdatum, an welchem die bestellte Ware an dem von RYPA benannten Lieferort eintrifft.
7. Das Ausbleiben der Auftragsbestätigung innerhalb der genannten Frist gilt als stillschweigende Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.

Unterlagen und Betriebs- und Hilfsmittel

8. Von RYPA zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Fabrikations- Prüf- und Liefervorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel bleiben im Eigentum der RYPA und sind entsprechend zu kennzeichnen.
9. Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Bestellung und nicht für andere Zwecke verwendet werden.
10. Die Unterlagen, Betriebs- und Hilfsmittel sind vom Lieferanten bis auf Widerruf oder Herausgabe zu verwahren. Der Lieferant verpflichtet sich, diese zweckmässig zu lagern und zu behandeln.
11. Der Lieferant haftet für Schäden an den Unterlagen, Betriebs- und Hilfsmitteln, welche aus unsachgemässer Behandlung oder Lagerung entstehen und auch für deren Verlust.

Lohnarbeit

12. Die zur Bearbeitung zugestellte Ware bleibt im Eigentum der RYPA. Bearbeitungsaufträge sowie Veredelungsaufträge sind genau nach unseren Zeichnungen und Normen auszuführen.
13. Das von RYPA erhaltene Material darf vom Lieferanten nicht zur Deckung von Gegenforderungen angeeignet und verwendet werden.
14. Der Lieferant haftet für Schäden, welche aus unsachgemässer Behandlung bzw. Lagerung der zugestellten Waren entstehen und für deren Verlust.

Preise und Rechnungsstellung

15. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die genannten Preise als Festpreise, verstehen sich frei Lieferort und enthalten sämtliche Transport-, Versicherungs-, und Verpackungskosten, sowie indirekte Steuern (MwSt) und Zölle.
16. Für jede Bestellung ist RYPA eine separate Rechnung zuzustellen. Die Rechnung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Versand der Ware zu versenden.
17. Indirekte Steuern sind separat aufzuführen.
18. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseinganges, frühestens jedoch mit der Lieferung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 60 Tagen nach der Übernahme.
19. Kosten für Formen, Modelle und Werkzeuge sind erst zur Zahlung fällig, wenn bemusterte Teile oder die Lieferung von RYPA als einwandfrei anerkannt worden ist.

Lieferung

20. Nutzen und Gefahr gehen mit Ablieferung am durch RYPA genannten Lieferort auf RYPA über.
21. Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung von bestgeeigneten Verpackungsmaterialien zu erfolgen. Allfällige besondere Vorschriften in der Bestellung sind genau zu beachten und einzuhalten.
22. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und die Rechnung müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) vollständige RYPA Bestellnummer und Bezeichnung
 - b) RYPA Materialnummer
 - c) den Namen des Bestellers von RYPA
 - d) die genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
 - e) Angaben über Teil- und Restlieferung
 - f) Ursprungsland und Zolltarifnummer.
23. Jede Warenposition muss mit einer gut sichtbaren Etikette oder einer anderen Bezeichnung versehen sein.
24. Die Liefermenge darf nicht von der bestellten Menge abweichen. Für Teillieferungen und Vorauslieferungen ist das ausdrückliche Einverständnis von

RYPÄ einzuholen. Allfällige ohne Bestellung gelieferte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert oder zwischengelagert.

25. Die Rücksendung der Verpackung erfolgt nur dann, wenn dies vereinbart wurde.
26. Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Lieferanten gemäss Vereinbarung auf Gefahr der RYPÄ laufen, sind bei uns rechtzeitig Versandinstruktionen einzuholen. Der Lieferant ist für die Zolldeklaration verantwortlich.

Lieferverzögerungen

27. Als Lieferdatum gilt das Datum, an dem die Ware am von RYPÄ gewünschten Lieferort eintrifft. Jegliche Lieferverzögerungen sind unverzüglich zu melden, unter Angabe der Gründe.
28. Unterlässt der Lieferant die Benachrichtigung von RYPÄ bezüglich Lieferverzögerungen, ist diese berechtigt, auf die Lieferung zu verzichten.
29. Für Verzögerungen, welche der Lieferant zu verantworten hat, ist eine Konventionalstrafe von 1% des betroffenen Bestellwerts pro Woche zu bezahlen, maximal 5 % des betroffenen Bestellwerts. Diese Konventionalstrafen entbinden nicht von der weiteren Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und können ohne Nachweis des erlittenen Schadens vom Rechnungsbetrag abgezogen werden. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
30. Erbringt der Lieferant die Lieferung nicht oder nicht vertragsmässig, so kann RYPÄ nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und, sofern der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat, Schadenersatz fordern. Dieser umfasst auch die Mehrkosten, die durch Ersatzlieferung durch Dritte entstanden ist.
31. Wird einzelvertraglich oder durch Rahmenbestellung eine Konventionalstrafe für den Fall der verspäteten Lieferung vereinbart, so bleibt das Recht auf Erfüllung, zum Rücktritt, auf Ersatz des Verzugschadens und/oder auf Ersatz eines weitergehenden Schadens unberührt.
32. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Qualität der gelieferten Waren

33. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für seine eigene Leistung.
34. Warensendungen werden nach Eingang bei RYPÄ nach eigenem Ermessen kontrolliert. Mängel in Folge Verwendung von schlechten Materialien, nicht fachgemässer Ausführung oder fehlerhafter Konstruktion sind durch den Lieferanten unverzüglich kostenlos zu beheben. Nötigenfalls ist die fehlerhafte Ware zu ersetzen.
35. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird RYPÄ so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.

36. Die Annahme und Bezahlung der Ware schliesst spätere Gewährleistungsforderungen von RYPÄ wegen versteckten Mängeln nicht aus.
37. Die Gewährleistung dauert mindestens 24 Monate ab Datum der Inbetriebnahme, längstens jedoch 36 Monate nach Lieferung, auch bei mehrschichtigem Betrieb.
38. RYPÄ ist nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterpelieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht.
39. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat RYPÄ von etwaigen Ansprüchen Dritter und sämtlichen damit verbundenen Aufwendungen (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) freizustellen.
40. Der Lieferant garantiert RYPÄ während mindestens zehn Jahren die Lieferung von Ersatzteilen.

CE-Konformität

41. Die Bestellung erfolgt unter der Auflage, dass die zu liefernde Ware hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformitäten vorzulegen. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten.

Produkthaftpflicht

42. Für den Fall, dass RYPÄ aus Produkthaftpflicht in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, RYPÄ von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
43. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung von RYPÄ alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion.

Geheimhaltung

44. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung von RYPÄ.

Erfüllungsort

45. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von RYPÄ.

Gerichtsstand

46. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frauenfeld, Schweiz. Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („Wiener Kaufrecht“, CISG).